

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

102. Curriculum für den Universitätslehrgang für „Library and Information Studies“ an der Universität Salzburg (Version 2013W)

Inhalt

Vorbemerkungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen:.....	2
§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen.....	3
(1) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes).....	3
(2) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Gesellschaft und Arbeitsmarkt	4
(3) Zielgruppen	4
§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums	4
§ 5 Typen von Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf	5
§ 7 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule	6
§ 8 Praxis	7
§ 9 Auslandsmodule	7
§ 10 Abschlussprüfung	7
§ 11 Abschlussarbeit.....	7
§ 12 Prüfungen	8
§ 13 Lehrgangsbeitrag	8
§ 14 Evaluierung.....	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 das von der Senatskommission für curriculare Angelegenheiten der Universität Salzburg in der Sitzung vom 23.04.2013 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang Library and Information Studies in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 sowie der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

Vorbemerkungen

Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) wird der Universitätslehrgang Library and Information Studies an der Universität Salzburg eingerichtet.

Dieser Universitätslehrgang wird österreichweit in gleicher Form auch an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck eingerichtet.

Zwischen den an der Durchführung des Universitätslehrganges beteiligten Universitäten wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können weitere Kooperationsverträge mit der Österreichischen Nationalbibliothek und/oder anderen einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens abgeschlossen werden.

Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges stellt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 UG dar. Die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal – mit Schwerpunkt wissenschaftliche Bibliotheken – ist in Österreich in einer Verordnung geregelt (BGBl. II Nr. 186/2005).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für den Universitätslehrgang Library and Information Studies beträgt 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium und umfasst 2 Semester. Absolventinnen und Absolventen wird die akademische Bezeichnung „Akademischer Bibliotheks- und Informationsexperte / Akademische Bibliotheks- und Informationsexpertin“ verliehen.
- (2) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht durchschnittlich 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Universitätslehrgang erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Gleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen:

- (1) Zur Aufnahme in den Universitätslehrgang gelten die allgemeinen Studienzulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung zum Lehrgang ist als außerordentlicher Studierender / außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z 22 iVm § 70 Abs. 1 UG).
- (2) Über die Aufnahme zum Universitätslehrgang entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers.
- (4) Übersteigt die Anzahl der BewerberInnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, ist ein Auswahlverfahren gemäß einheitlicher Richtlinien der Lehrgangsleitung durchzuführen.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

(1) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

Sachkompetenz
Studierende verfügen nach Absolvierung des Universitätslehrganges Library and Information Studies über <ul style="list-style-type: none">- Kenntnisse von grundlegenden Theorien, Strukturen und Werkzeugen des operativen Managements in Bibliotheken und Informationseinrichtungen und beschreiben deren Einsatz im Bibliotheksalltag (Modul 1)- ein Verständnis für die Anwendung unterschiedlicher Instrumente des Projektmanagements (Modul 1)- Kenntnisse der Grundzüge berufs- und bibliotheksrelevanter Rechtsgrundlagen und geben diese wieder (Modul 6)- Kenntnisse der Entwicklung historischer und moderner Dokumentenformen (Modul 2)
Methodenkompetenz
Studierende verfügen nach Absolvierung des Universitätslehrganges Library and Information Studies über <ul style="list-style-type: none">- ein Verständnis die Eigenschaften und Funktionsweisen historischer und moderner Medien und konzipieren Möglichkeiten für den nachhaltigen Umgang mit Beständen und deren adäquate Aufbewahrung (Modul 2)- ein Verständnis der Prinzipien des Metadatenmanagements sowie der unterschiedlichen Ordnungs-, Erschließungs- und Retrievalkonzepte und wenden diese praktisch an (Modul 3)- die Fähigkeit, die in Österreich geltenden Regelwerke, Anwendungsbestimmungen und Bibliothekssysteme für die Erschließung zu beherrschen und diese auf konkrete Beispiele anzuwenden (Modul 3)- die Fähigkeit, differenzierte Suchstrategien und –methoden zu unterscheiden, diese anzuwenden, sowie die erzielten Rechercheergebnisse zu bewerten und zu organisieren (Modul 4)- Kenntnisse der technischen Grundlagen von Bibliothekssystemen, -software und IT-Anwendungen für Bibliotheken und erproben deren Einsatz im Bibliotheksalltag (Modul 4)
Urteilskompetenz
Studierende sind nach Absolvierung des Universitätslehrganges Library and Information Studies unter Bezugnahme auf adäquate fachliche Konzepte in der Lage, <ul style="list-style-type: none">- differenzierte Angebote zur Aufbereitung und Präsentation von Informationsdienstleistungen zu unterscheiden und erarbeiten entsprechende Beispiele (Modul 5)- unterschiedliche didaktisch-methodische Konzepte zur Förderung der Informationskompetenz zu unterscheiden und daraus Strategien für unterschiedliche Zielgruppen abzuleiten (Modul 5)- Lösungen für den Einsatz aktueller Technologien in Bibliotheken und Informationseinrichtungen zu entwickeln und deren Stellenwert im Bibliotheksalltag zu beurteilen (Modul 5)

Handlungskompetenz

Studierende sind nach Absolvierung des Universitätslehrganges Library and Information Studies unter Bezugnahme auf adäquate fachliche Konzepte in der Lage,

- verschiedene Kommunikationsstrategien im beruflichen Umfeld gezielt einzusetzen (Modul 5).

(2) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrganges für Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Library and Information Studies stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

- qualifizierte und höher qualifizierte Tätigkeitsbereiche in universitären Bibliotheken und Informationseinrichtungen.

(3) Zielgruppen

- Bibliothekspersonal an Universitäten
- Bibliothekspersonal der Kooperationspartner / Kooperationspartnerinnen
- Personal von Bibliotheken und Informationseinrichtungen
- Interessierte an qualifizierten oder höherqualifizierten Tätigkeiten in Bibliotheken und Informationseinrichtungen

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

Für Lehrveranstaltungen, welche in Modulen zusammengefasst sind, werden insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen.

	ECTS
Modul 1: Managementgrundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens	6 ECTS
Modul 2: Medien	4 ECTS
Modul 3: Bibliothekarische Metadaten	9 ECTS
Modul 4: Informationsressourcen und Information Retrieval	6 ECTS
Modul 5: Informationsdienstleistungen	7 ECTS
Modul 6: Rechtsgrundlagen	4 ECTS
Wahlmodule	4 ECTS
Pflichtpraxis: Berufspraxis in verschiedenen Bibliotheken und Informationseinrichtungen im In- und Ausland	14 ECTS
Abschlussarbeit	5 ECTS
Abschlussprüfung	1 ECTS
Summe	60 ECTS

§ 5 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesung (VO) gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete, dessen theoretische Ansätze und präsentieren unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt.

Übung (UE) dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche und ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.

Vorlesung mit Übung (VU) gibt einerseits einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete, dessen theoretische Ansätze und präsentieren unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Andererseits dient sie dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche und ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.

Praktikum (PR) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und dient der Anwendung und Festigung von erlerntem Fachwissen und Methoden und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Praktika werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut.

Universitätslehrgang Library and Information Studies						
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS	
					I	II
(1) Pflichtmodule						
Modul 1: Managementgrundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens						
	1.1 Bibliotheksmanagement	2	VO	2	2	
	1.2 Bestandsmanagement	2	VO	2	2	
	1.3 Projektmanagement	2	UE	2	2	
	Zwischensumme Modul 1	6		6	6	
Modul 2: Medien						
	2.1 Medienformen und Mediennutzung	2	VU	2	2	
	2.2 Medien und Nachhaltigkeit	2	VU	2	2	
	Zwischensumme Modul 2	4		4	4	
Modul 3: Bibliothekarische Metadaten						
	3.1 Erschließungsmethoden und Metadatenmanagement	3	VU	3	3	
	3.2 Theorie und Anwendung der Formalerschließung	4	VU	4	4	
	3.3 Theorie und Anwendung der inhaltlichen Erschließung	2	VU	2	2	
	Zwischensumme Modul 3	9		9	9	
Modul 4: Informationsressourcen und Information Retrieval						
	4.1 Informationsquellen und Suchstrategien	4	VU	4	4	
	4.2 Informationstechnologie	2	VU	2	2	
	Zwischensumme Modul 4	6		6	6	
Modul 5: Informationsdienstleistungen						
	5.1 Berufliche Kommunikation	1	UE	1	1	
	5.2 Serviceorientierte Informationsangebote	2	VU	2		2
	5.3 Förderung von Informationskompetenz	2	UE	2		2
	5.4 Technologieanwendungen I	2	UE	2	2	
	Zwischensumme Modul 5	7		7	3	4

Modul 6: Rechtsgrundlagen					
6.1 Berufsrelevante Rechtsgrundlagen	2	VO	2		2
6.2 Bibliotheks- und Informationsrecht I	2	VO	2		2
Zwischensumme Modul 6	4		4		4
Summe Pflichtmodule	36		36	28	8
(2) Wahlmodule lt. § 7					
1.4 Bau und Einrichtung	1	VO	1		
1.5 Englischsprachige Fachterminologie I	1	UE	1		
1.6 Öffentliches Bibliothekswesen I: Strukturen u. Zielgruppen	2	VO	2		
1.7 Öffentliches Bibliothekswesen II: Medien und Vermittlung	2	VO	2		
2.3 Buch- und Bibliotheksgeschichte	2	VO	2		
3.4 Vertiefung Anwendung der Erschließung I	2	UE	2		
3.5 Vertiefung Anwendung der Erschließung II	2	UE	2		
4.3 Bibliometrie und Szientometrie I	2	VU	2		
5.5 Technologieanwendungen II	2	UE	2		
5.6 Aktuelle Schwerpunkte und Trends I	2	VO	2		
Summe Wahlmodulkataloge	18		18	2	2
(3) Pflichtpraxis					
		PR	14		14
(4) Abschlussarbeit					
			5		5
(5) Abschlussprüfung					
			1		1
Summen Gesamt					
			60	30	30

§ 7 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule

Während des Studiums sind von den angebotenen Wahlfächern in Summe 4 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren.

Folgende Wahlfächer können im Universitätslehrgang angeboten werden:

1.4 Bau und Einrichtung	1	VO	1
1.5 Englischsprachige Fachterminologie I	1	UE	1
1.6 Öffentliches Bibliothekswesen I: Strukturen und Zielgruppen	2	VO	2
1.7 Öffentliches Bibliothekswesen II: Medien und Vermittlung	2	VO	2
2.3 Buch- und Bibliotheksgeschichte	2	VO	2
3.4 Vertiefung Anwendung der Erschließung I	2	UE	2
3.5 Vertiefung Anwendung der Erschließung II	2	UE	2
4.3 Bibliometrie und Szientometrie I	2	VU	2
5.5 Technologieanwendungen II	2	UE	2
5.6 Aktuelle Schwerpunkte und Trends I	2	VO	2

§ 8 Praxis

Pflichtpraxis:

- (1) Im Universitätslehrgang Library and Information Studies ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von neun Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 14 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Pflichtpraxis ist an mindestens zwei verschiedenen Bibliotheken und Informationseinrichtungen im Inland oder Ausland zu absolvieren. Dabei sind mindestens vier Wochen an Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsbibliothek zu absolvieren.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens des Universitätslehrgangs unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.

§ 9 Auslandsmodule

Die Pflichtpraxis gem. § 8 des Curriculums in der Dauer von neun Wochen kann auch an Bibliotheken und Informationseinrichtungen im Ausland absolviert werden.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Der Universitätslehrgang Library and Information Studies wird mit einer Abschlussprüfung im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Abschlussprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, der Pflichtpraxis und der Abschlussarbeit.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse der Abschlussarbeit.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und soll schwerpunktmäßig erworbenes Wissen und Kompetenzen auf konkrete (berufspraktische) Frage- und Problemstellungen anwenden. Der ECTS-Aufwand beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

Das Thema ist aus einem Modul des Curriculums in Absprache mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung zu wählen.

- (2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit und die Abhaltung der Prüfung über die Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der LehrgangsreferentInnen oder des Lehrgangspersonals der Universität Salzburg stammt oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann. Erfolgt die Beurteilung der Abschlussarbeit nicht durch die Lehrgangsleitung, so ist die Begutachtung und Benotung durch die Lehrgangsleitung zu bestätigen.

§ 12 Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72-79 im UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG 2002. Die Prüfungen werden von den jeweiligen LeiterInnen der Lehrveranstaltung oder in Sonderfällen von PrüferInnen abgenommen, die durch die Lehrgangsleitung nominiert werden.

Anerkennung von Prüfungen und Praxiszeiten

Leistungen an Universitäten, an anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtungen können bei entsprechender Gleichwertigkeit (nach § 78 UG 2002 und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) von der Lehrgangsleitung anerkannt werden.

§ 13 Lehrgangsbeitrag

Für den Besuch des Lehrgangs haben die TeilnehmerInnen einen Lehrgangsbetrag zu entrichten. Gemäß § 91 Abs. 7 UG ist der Lehrgangsbeitrag vom zuständigen Gremium der jeweiligen Universität festzulegen.

§ 14 Evaluierung

Der Universitätslehrgang wird unter Mitwirkung der TeilnehmerInnen, der ReferentInnen und der Lehrgangsleitung laufend evaluiert.

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Verlautbarung folgt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg